

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Datum der Veröffentlichung.....20.12.2019

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Architektur der Fachrichtung Architektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 18.09.2019.....141

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 17.10.2019.....143

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 17.10.2019..... 148

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 17.10.2019..... 153

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 17.10.2019.....158

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Masterstudiengang Lebensmittelwirtschaft im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier vom 26.10.2019..... 159

Ordnung für die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier vom 30.11.2019 160

Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung für den Bachelorstudiengang „Edelstein und Schmuck“ des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019165

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Gemstones and Jewellery im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019170

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Weiterbildungsmasterstudiengang Gemstones and Jewellery im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019175

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019 180

Regelung für die praktische Vorbildung (Vorpraktikum) für den Bachelorstudiengang "Edelstein und Schmuck" im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019..... 185

Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung für den Masterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019187

Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019 192

Gebührenregelung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019197

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen „Bauingenieurwesen“, „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ und „Bauingenieurwesen Dual“ im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier vom 21.11.2019 199

**Ordnung zur Änderung
der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang
Architektur der Fachrichtung Architektur
im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier
vom 18.09.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang

Architektur in der Fachrichtung Architektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 31.01.2019 (publicus Nr. 2019-01 vom 31.01.2019) beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat die Präsidentin der Hochschule Trier am 17.09.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

BEREICH / Modul	Semester												Summe	
	1		2		3		4		5		6		SWS	LP (ECTS)
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)		
ENTWERFEN														
BAR 1.1 Entwerfen I	6,5	10												
BAR 1.2 Entwerfen II - Basisprojekt			6,5	10										
BAR 1.3 Entwerfen III - Kleines Gebäude					6,5	10								
BAR 1.4 Entwerfen im Ensemble							6,5	10						
BAR 1.5 Großes Gebäude									6,5	10				
Summe												32,5	50	
TECHNIK UND WISSENSCHAFTEN														
BAR 2.1 Tragwerklehre I - Grundlagen	3,5	5												
BAR 2.2 Tragwerklehre II - Materialtechnologie			3,5	5										
BAR 2.3 Digitale Darstellungsformen					3,5	5								
BAR 2.4 Gebäudelehre I							3,5	5						
BAR 2.5 Gebäudelehre II									3,5	5				
BAR 2.6 Bachelorthesis-Seminar											3,5	5		
Summe												21	30	
KONSTRUIEREN UND ERSTELLUNGSPROZESSE														
BAR 3.1 Konstruieren I	3,5	5												
BAR 3.2 Konstruieren II			3,5	5										
BAR 3.3 Konstruieren III					3,5	5								
BAR 3.4 Konstruieren IV - Bauphysik							3,5	5						
BAR 3.5 Konstruieren V									3,5	5				
BAR 3.6 Konstruieren VI											3,5	5		
Summe												21	30	
GESCHICHTE, THEORIE UND GESELLSCHAFT														
BAR 4.1 Architekturzeichnung, Bau- und Kunstgeschichte I *	3,5	5												
BAR 4.2 Bau- und Kunstgeschichte II			3,5	5										
BAR 4.3 Architektur im städtischen Kontext					3,5	5								
BAR 4.4 Architektur im historischen Kontext							3,5	5						
BAR 4.5 Planungs- und Baurecht I									3,5	5				
BAR 4.6 Planungs- und Baurecht II											3,5	5		
Summe												21	30	
DARSTELLEN, GESTALTEN UND KONTEXT														
BAR 5.1 Darstellung I	3,5	5												
BAR 5.2 Darstellung II			3,5	5										
Fachbereich Gestaltung BAR PM 1 Interdisziplinäre Projektwoche					2	3								
Fachbereich Gestaltung BAR PM 2 Interdisziplinäre Projektwoche									2	3				
BAR EX Exkursion							2	3						
BAR WM Wahlpflichtmodule laut Anlage 2					2	3								
BAR WM Wahlpflichtmodule laut Anlage 2							2	3						
BAR WM Wahlpflichtmodule laut Anlage 2									2	3				
BAR WM Wahlpflichtmodule laut Anlage 2											2	3		
Summe												21	31	
ABSCHLUSSARBEIT														
BAR 1.6.1 Bachelorthesis												2	6	
BAR 1.6.2 Kolloquium												1,5	3	
Summe Abschlussarbeit												3,5	9	
Summe gesamt	20,5	30	20,5	30	21	31	21	31	21	31	16	27	120	180

* Das Modul enthält eine Studienleistung, die zum erfolgreichen Abschluss des Moduls vorausgesetzt wird.

Artikel II

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

[1] Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 das Studium im Bachelorstudiengang Architektur aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden.

[2] Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der bisherigen Ordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2023 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

[3] Studierende nach Abs. 2 können den Wechsel von der bisherigen Ordnung in die geänderte Prüfungsordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits

erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

[4] Studierende nach Abs. 2, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die geänderte Prüfungsordnung. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

[5] Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

Trier, den 18.09.2019

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der
Hochschule Trier

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau
im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier
vom 17.10.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule

Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin der Hochschule Trier am 16.10.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen.....	144
§ 2 Zweck der Prüfung.....	144
§ 3 Abschlussgrad.....	144
§ 4 Zulassungsausschuss.....	144
§ 5 Zulassung zum Studium.....	144
§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots.....	144
§ 7 Studienleistungen.....	145
§ 8 Abschlussarbeit.....	145
§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit.....	145
§ 10 Bildung der Gesamtnote.....	145
§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	145
§ 12 Inkrafttreten.....	145
§ 13 Übergangsvorschriften.....	145
Anlage 1: Masterstudiengang Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau.....	147

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studien-gangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahieren-der und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt "M.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5
- b) fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines technischen und/oder naturwissenschaftlichen Studiums umfasst.
- c) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibordnung § 5 Abs. 2,

(3) Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters weniger als 20 Kreditpunkte (ECTS) zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erbracht werden müssen und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(4) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 4 sowie über Auflagen nach Absatz 5 entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (ECTS). Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst

Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 48 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 16 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in die in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

[3] Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

§ 7 Studienleistungen

Der Studienplan enthält keine Studienleistungen.

§ 8 Abschlussarbeit

[1] Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

[2] Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 90 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Bei der Ermittlung der für die frühestens mögliche Anmeldung erforderlichen ECTS-Punkte werden die ECTS-Punkte der gemäß § 5 gegebenenfalls zusätzlich zu erbringenden Leistungen laut individuellem Belegungskatalog nicht dazugezählt, sondern sind darüber hinaus bis zur Anmeldung der Masterabschlussarbeit nachzuweisen (§ 5 Abs. 3).

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

[3] Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 6 Monate. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an: die Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges Mitglied gem. § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

[1] Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

[2] Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2019/20.

§ 13 Übergangsvorschriften

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Master-Studiengang Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau gemäß

der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 (publicus, Nr. 5 vom 21.06.2012, S. 310-328), geändert am 28.03.2013 (publicus, Nr. 1 vom 24.05.2013, S. 7-8), geändert am 14.02.2014 (publicus, Nr. 2014-3 vom 18.02.2014, S. 72-76), geändert am 04.12.2014 (publicus, Nr.2015-01 vom 14.01.2015, S. 33-39), geändert am 28.01.2016 (publicus, Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 19-20), geändert am 21.02.2017 (publicus, Nr. 2017-02 vom 17.03.2017, S. 18-22), zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus, Nr. 2019-05 vom

23.08.2019, S.120-122), eingeschrieben waren, können den Wechsel in diese Ordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Birkenfeld, den 17.10.2019

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil
Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Anlage 1: Masterstudiengang Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau¹

	Digitale Produktentwicklung	SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Fourier- und Laplace-Transformationen	4	5	5
	Betriebssysteme und Datenbanken	4	5	5
	Prozessmanagement	4	5	5
	Kinematik und Kinetik	4	5	5
	Finite Elemente Methoden II	4	5	5
	Computer Aided Design II	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Höhere Analysis	4	5	5
	Maschinendynamik und Betriebsfestigkeit	4	5	5
	Mechatronische Systeme	4	5	5
	Robotik und virtuelle Planung	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	-	5	5
	Wahlpflichtmodul „Maschinenbau“	4	5	5
Summe	20	30	30	
3. Semester	Fabrikplanung	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein	4	5	5
	Computer Aided Manufacturing	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	-	5	5
	Wahlpflichtmodul „Maschinenbau“	4	5	5
	Wahlpflichtmodul „Maschinenbau“	4	5	5
Summe	20	30	30	
4. Semester	Master-Thesis und Kolloquium	-	30	30
	Master-Thesis			24
	Kolloquium			6
	Summe	0	30	30
	Insgesamt	64	120	120

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. und 4. Fachsemester, die Module Wahlpflichtmodul und Interdisziplinäre Projektarbeit I + II (Master)

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Maschinenbau – Produktentwicklung
und Technische Planung
im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier
vom 17.10.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule

Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin der Hochschule Trier am 16.10.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen.....	149
§ 2 Zweck der Prüfung.....	149
§ 3 Abschlussgrad	149
§ 4 Zulassung zum Studium	149
§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	149
§ 6 Studienleistungen.....	149
§ 7 Abschlussarbeit.....	149
§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit	150
§ 9 Bildung der Gesamtnote.....	150
§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen	150
§ 11 Inkrafttreten	150
§ 12 Übergangsvorschriften	150
Anlage 1: Bachelor-Studiengang Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung	151
Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung.	152

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studien-gangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit, eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bestimmt die jeweils aktuelle Ordnung bzw. Regelung für die praktische Vorbildung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist eine

praktische Studienphase gemäß Abs. 4 enthalten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 106 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(4) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 15 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

Zulassungsvoraussetzung für die praktische Studienphase ist das Erreichen von 90 Leistungspunkte (ECTS).

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für die praktische Studienphase für die Bachelor-Studiengänge Physikingieurwesen, Maschinenbau/Produktentwicklung und Technische Planung, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Bio- und Pharmatechnik, Bio- und Pharmatechnik dual, Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung und Erneuerbare Energien des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

§ 6 Studienleistungen

Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

§ 7 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in

Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 beizufügen.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an: die Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges Mitglied gem. § 3 Abs.3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester, nachdem diese Prüfungen gemäß Anlage 1 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestanden Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2019/20.

§ 12 Übergangsvorschriften

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Bachelor-Studiengang Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung gemäß der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 (publicus, Nr. 5 vom 21.06.2012, S. 221-252), geändert am 28.03.2013 (publicus, Nr. 1 vom 24.05.2013, S. 2-6), geändert am 14.02.2014 (publicus, Nr. 2014-3 vom 18.02.2014, S. 61-71), geändert am 04.12.2014 (publicus, Nr.2015-01 vom 14.01.2015, S. 39-56), geändert am 30.06.2015 (publicus, Nr. 2015-09 vom 15.07.2015, S. 122-125), geändert am 28.01.2016 (publicus, Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 14-15), zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus, Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 123-124), eingeschrieben waren, können den Wechsel in diese Ordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Birkenfeld, den 17.10.2019

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil
Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelor-Studiengang2 Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung

		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Analysis	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Informatik für Ingenieure	4	5	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Technische Thermodynamik	4	5	5
	Werkstofftechnik	4	5	5
	Fertigungstechnik	4	5	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	6	5	5
	Computer Aided Design I	4	5	5
	Summe	26	30	30
3. Semester	Labor Physik/Werkstofftechnik	4	5	5
	Technische Fluidmechanik	4	5	5
	Festigkeitslehre	4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Maschinenelemente II	4	5	5
	Fachprojekt und Projektpräsentation	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	Finite-Elemente-Methoden I	4	5	5
	Werkzeugmaschinen und Grundlagen CAM	4	5	5
	Hauptfachseminar I oder Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5	5
	Produktionsmanagement	4	5	5
	Summe	24	30	30
5. Semester	Robotik mit Praktikum	4	5	5
	Elektrische Maschinen mit Praktikum	4	5	5
	Hauptfachseminar II	4	5	5
	Hauptfachseminar I oder Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	-	5	5
	Summe	20	30	30
6. Semester	Praktische Studienphase	-	15	0
	Bachelor-Thesis und Kolloquium	-	15	15
	Bachelor-Thesis			12
	Kolloquium			3
	Summe	0	30	15
Insgesamt		118	180	165

² Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. oder 6. Fachsemester, die Module Wahlpflichtmodul/ Hauptfachseminar/ Praktische Studienphase

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung.

		Anzahl
1. Sem.	Analysis	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1
	Summe	3
6. Sem.	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
Insgesamt		5

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung
im dualen Bachelorstudiengang Produktionstechnologie
im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier
vom 17.10.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik

der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin der Hochschule Trier am 16.10.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen.....	154
§ 2 Zweck der Prüfung.....	154
§ 3 Abschlussgrad	154
§ 4 Zulassung zum Studium	154
§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	154
§ 6 Studienleistungen.....	154
§ 7 Abschlussarbeit.....	154
§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit	155
§ 9 Bildung der Gesamtnote.....	155
§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen	155
§ 11 Inkrafttreten	155
§ 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften	155
Anlage 1: dualer Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie	156
Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie.....	157

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studien-gangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den dualen Bachelorstudien-gang Produktionstechnologie.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des dualen Bachelorstudien-gangs Produktionstechnologie. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fach-kennnisse und entsprechende Handlungskom-petenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit be-sitzen, wissenschaftliche Methoden und Er-kenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engi-neering" (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studi-ums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Weiterhin können Personen zu-gelassen werden, die lediglich den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben. Darüber hinaus ist bei Studienbeginn eine ein-schlägige, mindestens einjährige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) nachzuweisen.

Darüber hinaus ist bei Einschreibung ein gülti-ger Berufsausbildungsvertrag bzw. Arbeitsver-trag mit einem Unternehmen nachzuweisen, mit dem die Hochschule Trier eine Kooperati-onsvereinbarung geschlossen hat.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bestimmt die jeweils aktuelle Ordnung bzw. Regelung für die praktische Vorbildung des Fachbereichs Um-weltplanung/Umwelttechnik.

(3) Bei Wegfall der Voraussetzungen des Abs.1 Satz 4 (Abbruch der Berufsausbildung oder Auf-lösung des Arbeitsvertrages) werden die Stu-dierenden auf Antrag in den Bachelorstudien-gang „Maschinenbau – Produktentwicklung und

Technische Planung“ umgeschrieben. Die be-reits erbrachten Prüfungsleistungen werden anerkannt. Gleiches gilt, wenn die Abschluss-prüfung im Ausbildungsberuf endgültig nicht bestanden wurde.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Um-fang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudi-enzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist eine be-triebliche und fachpraktische Ausbildung mit 45 ECTS enthalten. Dabei entspricht 1 Leistungs-punkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelas-tung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudi-enzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt wer-den.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrange-bot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insge-samt 78 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflicht-bereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studie-rende Vorrang, die in den in § 1 genannten Stu-diengang bzw. in einen der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspun-ken (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ord-nung.

(4) Einzelheiten zur betrieblichen und fachprak-tischen Ausbildung regeln die Richtlinien der Dualen Hochschule Rheinland-Pfalz und die Ausbildungsordnung des jeweiligen Berufes.

§ 6 Studienleistungen

Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringen-den Studienleistungen auf.

§ 7 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Stu-dierenden in der Lage sind, innerhalb einer vor-gegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbei-ten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist mög-lich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 4 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der IHK-Abschlussprüfung beizufügen.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an: die Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges Mitglied gem. § 3 Abs.3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen

(Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester, nachdem diese Prüfungen gemäß Anlage 1 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestanden Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2019/20.

§ 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsvorschriften sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Birkenfeld, den 17.10.2019

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil
Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Anlage 1: dualer Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie

Dualer Studiengang Produktionstechnologie		SWS	ETCS	Gewichtung
1. Semester	Betriebliche Ausbildung		15	0
	Fachpraktische Ausbildung I		10	10
	Betriebliches Fachprojekt		0	0
	Summe		25	10
2. Semester	Betriebliche Ausbildung		15	0
	Betriebliches Fachprojekt		10	10
	Fachpraktische Ausbildung II		5	5
	Blockseminar		5	5
	Summe		35	20
3. Semester	Computer Aided Design I	4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Analysis	4	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Elektrische Maschinen mit Praktikum	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	6	5	5
	Fertigungstechnik	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Produktionsmanagement	4	5	5
	Technische Thermodynamik	4	5	5
	Werkzeugmaschinen und Grundlagen CAM	4	5	5
	Summe	26	30	30
5. Semester	Festigkeitslehre	4	5	5
	Maschinenelemente II	4	5	5
	Hauptfachseminar II	4	5	5
	Hauptfachseminar I oder Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Technische Fluidmechanik	4	5	5
	Robotik mit Praktikum	4	5	5
	Summe	24	30	30
6. Semester	Finite-Elemente-Methoden I	4	5	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5	5
	Hauptfachseminar I oder Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Bachelor-Thesis und Kolloquium	-	15	15
	Bachelor-Thesis			12
Kolloquium			3	
Summe	12	30	30	
Insgesamt		86	180	150

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie.

Dualer Studiengang Produktionstechnologie		Anzahl
3. Sem.	Analysis	1
	Summe	1
Insgesamt		1

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung
im dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie
des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier
vom 17.10.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 23.09.2019 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung vom 03.05.2012 im Studiengang Produktionstechnologie beschlossen. Sie wurde von der Präsidentin der Hochschule Trier am 16.10.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Produktionstechnologie vom 03.05.2012, (publicus, Nr. 5 vom 21.06.2012, S. 277-288), geändert am 21.05.2014 (publicus, Nr. 2014-9 vom 06.06.2014, S. 163), geändert am 04.12.2014, (publicus Nr. 2015-01 vom 14.01.2015, S. 31-33), geändert am 28.01.2016, (publicus Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 16-19), zuletzt geändert am 19.08.2019, (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 123-124), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Ordnung vom 17.10.2019 im dualen Bachelorstudiengang Produktionstechnologie eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 31.08.2024 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.
(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Ordnung vom 17.10.2019 nach der in

§ 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Dualen Bachelorstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 in die Prüfungsordnung vom 17.10.2019 des Dualen Bachelorstudiengangs Produktionstechnologie beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Prüfungsordnung vom 17.10.2019 des Dualen Bachelorstudiengangs Produktionstechnologie. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 17.10.2019

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil
Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
im Masterstudiengang Lebensmittelwirtschaft
im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier
vom 26.10.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 09.01.2019 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelwirtschaft an der Hochschule Trier vom 09.10.2017, veröffentlicht am 23.10.2017 (publicus Nr. 07/2017) beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat die Präsidentin der Hochschule Trier am 25.10.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I

Der § 4, Absatz 1 der Prüfungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Zulassung zum Studium

[1] Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus den Bereichen Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelingenieurwesen, Lebensmittelwissenschaft, Biotechnologie, Life Science, Ernährungswissenschaft oder einem weiteren artverwandten Studiengang.

Artikel II

Der § 21, Absatz 1 der Prüfungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

[1] Aus den Noten aller Prüfungsleistungen wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Noten nach der Anzahl der Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. § 14 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,1) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Sommersemester 2018.

Trier, den 26.10.2019

Prof. Dr. Hans-Gerd Schoen
Der Dekan des Fachbereichs Bauen + Leben der
Hochschule Trier

**Ordnung für die Eignungsprüfung
für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur
des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier
vom 30.11.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 09.10.2019 die folgende

Ordnung für die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier beschlossen. Diese Ordnung für die Eignungsprüfung wurde durch die Präsidentin der Hochschule Trier am 29.11.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	161
§ 2 Zweck der Eignungsprüfung	161
§ 3 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen	161
§ 4 Gliederung der Eignungsprüfung.....	161
§ 5 Antragsverfahren	161
§ 6 Eignungsprüfungsausschuss, Prüfungstermine	161
§ 7 Zulassung.....	161
§ 8 Klausurprüfung.....	161
§ 9 Mündliche Prüfung	162
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	162
§ 11 Gesamtergebnis.....	162
§ 12 Gültigkeitsdauer	163
§ 13 Niederschrift.....	163
§ 14 Täuschungshandlungen.....	163
§ 15 Unterbrechung der Prüfung.....	163
§ 16 Wiederholungsprüfungen.....	163
§ 17 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	164
§ 18 Inkrafttreten.....	164

§ 1 Geltungsbereich

Im Bachelorstudiengang Innenarchitektur ist die Einschreibung an der Hochschule Trier unbeschadet der Voraussetzungen nach § 65 des Hochschulgesetzes vom Bestehen einer studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung abhängig.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber die für die angestrebte Studienrichtung notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen

Fähigkeiten besitzen. Eine Eignungsprüfung findet nicht statt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber an einer anderen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung eine gleichartige und gleichwertige Prüfung abgelegt oder Prüfungsleistungen mit einem Vordiplom oder einer gleichwertigen Prüfung erbracht haben, die den Prüfungsleistungen dieser Eignungsprüfungsordnung gleichwertig sind. Über die Feststellung einer Gleichwertigkeit der Prüfung entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss gemäß § 6.

§ 3 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Wer nicht die allgemeine Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG erfüllt, kann mit dem Nachweis der erfüllten Schulpflicht die Einschreibung in die Studiengänge des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier beantragen, wenn in der Eignungsprüfung mindestens die Note "gut" [2,0] erreicht wird.

§ 4 Gliederung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus einer Klausurprüfung (§ 8) und einer mündlichen Prüfung (§9).

§ 5 Antragsverfahren

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Die Fristen der Antragsstellung werden als Ausschlussfristen spätestens sechs Monate vor Studienbeginn bekannt gegeben.

§ 6 Eignungsprüfungsausschuss, Prüfungstermine

(1) Zur Durchführung der Eignungsprüfung wird in der Fachrichtung Innenarchitektur des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier ein Eignungsprüfungsausschuss gebildet. Dem Aus-

schuss gehören drei Professorinnen oder Professoren an, sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einem fachlich einschlägigen Hochschulabschluss. Für jedes Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Eignungsprüfungsausschusses werden vom Fachbereich Gestaltung für drei Jahre berufen.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss wählt aus seinem Kreis ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4) Die Prüfungstermine werden vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 7 Zulassung

(1) Zur Eignungsprüfung sind alle Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die die Teilnahme an der Prüfung ordnungsgemäß nach § 5 beantragt haben.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 5 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung gemäß § 16 nicht mehr zulässig ist.

(3) Mit der Zulassung zur Prüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern die Termine der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(4) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Klausurprüfung

(1) In der Klausurprüfung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern an zwei Tagen zwei Arbeiten in jeweils zwei bis vier Zeitstunden mit vorgegebenen Themen aus den Bereichen nach Abs. 2 unter Aufsicht anzufertigen. Die Klausurthemen sollen Aufschluss geben über das räumliche Vorstellungsvermögen und das Verständnis für konstruktive und konzeptionelle Zusammenhänge.

(2) Als Fachgebiete kommen insbesondere in Betracht: Zeichnungen, farbige Darstellungen, insbesondere von Möbeln, Räumen und dreidimensionalen Objekten, plastische Arbeiten und

Möbel in fotografischer Wiedergabe, fotografische Arbeiten und digitale Gestaltungen.

(3) Vor Beginn der Klausurprüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber über die Bestimmungen zu Täuschungshandlungen (§ 14) und der Unterbrechung der Prüfung (§ 15) zu belehren.

(4) Die Klausuren werden von den Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses, die die jeweilige Klausuraufgabe gestellt haben, beurteilt und bewertet.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet am zweiten Tag der Klausurprüfungen statt. Die mündliche Prüfung soll über die fachspezifische Eignung und Fähigkeit sowie über die verbale Artikulationsfähigkeit und die Beurteilungskompetenz hinsichtlich gestalterischer Arbeit der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss geben.

(2) Die mündliche Prüfung wird von zwei Professorinnen oder Professoren und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter abgenommen, die Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Eignungsprüfungsausschusses gemäß § 6 sind.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Bewerberinnen bzw. Bewerbern durchgeführt werden. Sie dauert in der Regel 10 Minuten je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer. Die Dauer kann in begründeten Fällen bis zu fünf Minuten unter- oder überschritten werden.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Prüfungsleistung wird von den drei Personen gemäß Abs. 2, die die Prüfung abgenommen haben, gesondert beurteilt und gemäß § 10 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird die endgültige Note durch Festlegung des arithmetischen Mittels gebildet; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Auf Antrag von Bewerberinnen und Bewerbern kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die bzw. der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung,
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
- nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Beurteilungskriterien für die Bewertung der einzelnen Arbeiten sind insbesondere:

- Breite der konstruktiv-gestalterischen Begabung,
- Kreativität (Originalität, Assoziationsvermögen und Interpretationsfähigkeit),
- Farbempfinden, Formgefühl, Angemessenheit der gewählten Materialien und bildnerischen Mittel im Verhältnis zur Themenwahl,
- Konzeptionsfähigkeit (Sachgerechtigkeit, Anschaulichkeit und Informationswert),
- Entwicklungsfähigkeit des erreichten Leistungsstandes.

§ 11 Gesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird vom Eignungsprüfungsausschuss aus der Durchschnittsnote der Noten der Klausurarbeiten (§8) und der Note der mündlichen Prüfung (§9) auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. das nach Abs. 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist,
2. die Bewerberin oder der Bewerber nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 von der Prüfung ausgeschlossen wurde oder
3. die Prüfung nach § 15 Abs. 2 als abgebrochen gilt.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Eig-

nungsprüfungsausschusses gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Gesamtergebnis bekannt. Ist die Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag sind den Bewerberinnen und Bewerbern auch die Noten der Klausurarbeiten (§ 8) und die Note der mündlichen Prüfung (§ 9) bekannt zu geben.

§ 12 Gültigkeitsdauer

Eine bestandene Eignungsprüfung hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.

§ 13 Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. die Namen der Prüferinnen und Prüfer, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben,
2. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,

und für jede Bewerberin und jeden Bewerber:

3. die Themen der Klausurarbeiten,
4. Beginn und Ende der einzelnen Klausurtermine,
5. die Namen der Aufsichtsführenden bei den Klausurarbeiten,
6. die Bewertungen der Klausurarbeiten,
7. das Protokoll und die Bewertung der mündlichen Prüfung,
8. die erzielten Gesamtergebnisse und
9. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 14 Täuschungshandlungen

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann der Eignungsprüfungsausschuss

1. die Bewerberin oder den Bewerber verwarnen,
2. die Bewerberin oder den Bewerber zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,

3. die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend (5)" bewerten oder

4. in schweren Fällen die Bewerberin oder den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ist die betroffene Bewerberin bzw. der betroffene Bewerber vom Eignungsprüfungsausschuss anzuhören; eine Verwarnung nach Abs. 1 Nr. 1 kann während der Klausurtermine auch durch die Aufsichtsführenden ausgesprochen werden.

§ 15 Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, oder muss sie oder er die Prüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so hat sie oder er den Eignungsprüfungsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist. Die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Klausurprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber unbeschadet des Abs. 1 sie ohne Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Eignungsprüfungsausschusses unterbricht oder nach der Zulassung zur Klausurprüfung nicht an ihr teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

§ 16 Wiederholungsprüfungen

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung grundsätzlich nur zweimal wiederholen.

(2) Eine vergleichbare Eignungsprüfung, die eine Bewerberin oder ein Bewerber nach einer anderen Prüfungsordnung erfolglos abzulegen versucht hat, gilt bei der Anwendung des Abs. 1 als eine nach

dieser Ordnung nicht bestandene Prüfung.

§ 17 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung beim Fachbereich Gestaltung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Eignungsprüfungsordnung tritt am

Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 30.11.2019

Prof. Dr. Matthias Sieveke
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung
der Hochschule Trier

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
für den Bachelorstudiengang „Edelstein und Schmuck“
des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier
vom 26.09.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende

Ordnung für die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier beschlossen. Diese Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wurde durch die Präsidentin der Hochschule Trier am 25.09.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	166
§ 2 Zweck der Eignungsprüfung	166
§ 3 Prüfende	166
§ 4 Zeiten und Fristen der Eignungsprüfung.....	166
§ 5 Eignungsprüfung.....	166
§ 6 Bewerbungsunterlagen für die Eignungsprüfung.....	166
§ 7 Zulassung zur Eignungsprüfung.....	167
§ 8 Ablauf und Bewertung der Prüfungsvorleistung: Portfolioprüfung.....	167
§ 9 Ablauf und Bewertung des zweiten Teils der Eignungsprüfung: Klausurprüfung.....	167
§ 10 Ablauf und Bewertung des dritten Teils der Eignungsprüfung: Interview.....	167
§ 11 Bewertung der Eignungsprüfung	168
§ 12 Gesamtergebnis der Eignungsprüfung	168
§ 13 Bekanntgabe der Entscheidungen	168
§ 14 Gültigkeitsdauer	168
§ 15 Niederschrift.....	168
§ 16 Täuschungshandlungen.....	169
§ 17 Unterbrechung der Eignungsprüfung.....	169
§ 18 Wiederholungsprüfung	169
§ 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakten.....	169
§ 20 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen	169
§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	169

§ 1 Geltungsbereich

Im Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck ist die Einschreibung an der Hochschule Trier unbeschadet der Voraussetzungen nach § 65 des Hochschulgesetzes von der Feststellung der studienangabezogenen Eignung (Eignungsprüfung) abhängig.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Durch die Eignungsprüfung wird die künstlerische Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers festgestellt, insbesondere, ob sie bzw. er eine studienangabezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 3 Prüfende

Die Eignungsprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss der Fachrichtung. Zur Durchführung der Eignungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuss vier Professorinnen und Professoren der Fachrichtung Edelstein und Schmuck der Hochschule Trier als Eignungsprüfungsausschuss. Diese wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

§ 2 Abs. [3]-[5] der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 4 Zeiten und Fristen der Eignungsprüfung

[1] Das Verfahren zur Eignungsprüfung wird jährlich jeweils im Sommersemester durchgeführt.

[2] Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag des oder der Studieninteressierten (§ 6) und eine Zulassung zur Eignungsprüfung (§ 7) durch den Eignungsprüfungsausschuss nach § 3 dieser Ordnung. Die Bewerbungsfristen werden spätestens sechs Monate vor Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung zum Studium erfolgen soll, durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

[3] Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Bewerbungsfrist aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewähren. Die Umstände, die zur unverschuldeten Versäumnis führten, sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses glaubhaft zu machen, ein amtsärztliches Attest kann gefordert werden. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss diese Befugnisse seinem vorsitzenden Mitglied übertragen.

§ 5 Eignungsprüfung

[1] Die Eignungsprüfung umfasst 3 Teile:

- a) Portfolioprüfung (Prüfungsvorleistung) gemäß § 8,
- b) Klausurprüfung gemäß § 9,
- c) Interview gemäß § 10.

[2] Zum erfolgreichen Bestehen der Eignungsprüfung muss jeder Teil mindestens mit der Note 4,0 bewertet werden.

§ 6 Bewerbungsunterlagen für die Eignungsprüfung

[1] Die Bewerbung muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a) den ausgefüllten "Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung",
- b) einen tabellarischen Lebenslauf, der die Vorbildung darlegt,
- c) ein Portfolio bestehend aus 10 – 15 Arbeitsproben. Als Arbeitsproben kommen in Betracht: Zeichnerische, grafische und fotografische Arbeiten, plastische Objekte und/oder raumbildende Modelle in geeigneter medialer Dokumentation, dreidimensionale Arbeiten in fotografischer Wiedergabe, Farbstudien, Konstruktionen aus den Bereichen Edelstein-, Schmuck- und Objektgestaltung (Modelle, Zeichnungen, fotografische Wiedergaben) und weitere Arbeiten, welche die künstlerische Fähigkeiten unter Beweis stellen. Dem Portfolio ist eine Liste der eingereichten Arbeiten beizufügen bzw. das Portfolio ist mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Zudem ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.
- d) Ein Motivationsschreiben, warum Idar-Oberstein als Studienort angestrebt wird (max. 1 DIN A4 Seite),
- e) die Auffassung von Edelstein, Schmuck und Schmücken (max. 1 DIN A4 Seite),
- f) eine beglaubigte Abschrift der erlangten Hochschulzugangsberechtigung in deutscher oder englischer Sprache oder eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache,
- g) Nachweis über die Leistung der Gebühr zur Überprüfung ausländischer Unterlagen,
- h) eine Kopie vom Ausweis oder Reisepass,
- i) ein Passbild.

Die Teile h) und i) können nachgereicht werden.

(2) Die Bewerbung ist digital einzureichen. Vorgaben dazu werden auf der Website der Fachrichtung publiziert.

(3) § 19 Abs. 1 der Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Hochschule Trier gilt entsprechend.

§ 7 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung werden alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Teilnahme nach

§ 6 Abs. 1 beantragt haben.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 6 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 18 nicht mehr zulässig ist.

Der Eignungsprüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Frist zur Nachreichung von fehlenden Unterlagen festsetzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Bewerbung zurückzuweisen ist.

(3) Die Nichtzulassung zur Eignungsprüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Ablauf und Bewertung der Prüfungsvorleistung: Portfolioprüfung

(1) Das Portfolio wird von jedem Prüfenden gemäß § 3 insgesamt beurteilt und mit einer Note nach § 11 bewertet.

(2) Beurteilungskriterien für die Bewertung der einzelnen Arbeiten sind insbesondere:

- a) Idee – künstlerischer Ausdruck, Kreativität, Originalität
- b) Umsetzung – technisches Geschick, Fähigkeit/Ist der Materialeinsatz angemessen?/Form- und Farbgefühl
- c) Konzeptionsfähigkeit – Ist der Inhalt sachgerecht und anschaulich dargestellt?/Hat er einen erkennbaren Informationswert?
- d) Entwicklungsfähigkeit des von der Bewerberin oder vom Bewerber erreichten Leistungsstandes im Rahmen des angestrebten Studiums.

(3) Aus den nach Absatz 1 vergebenen Noten wird die Durchschnittsnote gemäß § 12 Abs. 1 ermittelt:

- a) Ergibt sich dabei ein schlechterer Notendurchschnitt als 4,0, ist die Portfolioprüfung nicht bestanden und die Teilnahme an den weiteren Prüfungsteilen gemäß § 5 Abs. 1, b) und c) ausgeschlossen. Die Bewerberinnen und Be-

werber erhalten hierüber vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- b) Wird das Portfolio mit mindestens 4,0 bewertet, so wird die Bewerberin oder der Bewerber vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses unverzüglich zu den weiteren Prüfungsteilen eingeladen.

(4) Es bleibt dem Eignungsprüfungsausschuss vorbehalten, der Bewerberin oder dem Bewerber zusätzlich eine technische, künstlerische und/oder wissenschaftliche Aufgabe zu stellen, die mit in die Bewertung nach § 12 eingeht.

§ 9 Ablauf und Bewertung des zweiten Teils der Eignungsprüfung: Klausurprüfung

(1) In der Klausurprüfung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern an zwei Tagen bis zu vier Arbeiten in jeweils zwei bis vier Zeitstunden mit vorgegebenen Themen aus den Fachgebieten der jeweiligen Prüfenden unter Aufsicht anzufertigen. Die Themen der einzelnen Arbeiten werden vom Eignungsprüfungsausschuss bestimmt. Die Klausur soll Aufschluss geben über das kreative Potential der BewerberInnen, die Abstraktionsfähigkeit, die visuelle Sensibilität, Farb- und Formgebung unter den Bedingungen einer Prüfung mit einem zeitlichen Rahmen und einer gegebenen Aufgabe.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss legt die Termine für die Klausurprüfung fest.

(3) Vor Beginn der Klausurprüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber über die Bestimmungen der §§ 16 und 17 dieser Ordnung zu belehren.

(4) Jede Klausurarbeit wird von dem Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses, das die jeweilige Klausuraufgabe gestellt hat, beurteilt und bewertet.

§ 10 Ablauf und Bewertung des dritten Teils der Eignungsprüfung: Interview

(1) Das Interview dient zur Feststellung der deutschen Sprachfähigkeit sowie dazu, über die fachspezifische Eignung und Fähigkeit, die verbale Artikulationsfähigkeit und die Beurteilungskompetenz hinsichtlich gestalterischer Arbeit der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss zu geben und die Eindrücke aus der Portfolioprüfung zu vertiefen.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss legt die Termine für das Interview fest. Es kann in Ausnahmefällen auch an anderen Terminen per Videokonferenz stattfinden.

(3) Das Interview wird von mindestens zwei Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses abgenommen und dauert in der Regel 15 Minuten je Prüfling. Die Dauer kann bis zu 10 Minuten unter- oder überschritten werden.

(4) Das Interview wird von den Personen, die das Interview abgenommen haben, gesondert beurteilt und gemäß § 11 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird die endgültige Note durch Festlegung des arithmetischen Mittels gebildet, es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die wesentlichen Ergebnisse des Interviews sind in einem vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses unterzeichneten Protokoll festzuhalten, zu dessen Fertigung die Hinzuziehung einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Person als Protokollantin oder Protokollant zulässig ist.

§ 11 Bewertung der Eignungsprüfung

(1) Die einzelnen Eignungsprüfungsteile sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung;
gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0.3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind ausgeschlossen.

§ 12 Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird aus der Durchschnittsnote der Noten nach §§ 9 und 10 sowie ggf. § 8 Abs. 4 auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn:

- a) das nach Absatz 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist,

- b) die Bewerberin oder der Bewerber nach § 16 Abs. 1 Satz 1, d) von der Prüfung ausgeschlossen wurde,
- c) die Prüfung nach § 17 Abs. 2 als abgebrochen gilt,
- d) nicht alle Teile der Eignungsprüfung mit mindestens 4,0 bewertet wurden.

§ 13 Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Gesamtergebnis schriftlich bekannt.

(2) Ist die Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Gültigkeitsdauer

(1) Aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung kann der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung im Studiengang Edelstein und Schmuck binnen zwei Jahren ab der Bekanntgabe der Mitteilung nach § 13 Abs. 2 beantragen.

(2) In begründeten Fällen kann das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses die Geltungsdauer verlängern.

(3) Neben der Feststellung der Eignung zum Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier werden keine andersartigen Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt.

§ 15 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

- 1) Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
- 2) die Namen der beteiligten Prüfenden,
- 3) die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,

und für jede Bewerberin und jeden Bewerber:

- 4) die Bewertungen und Durchschnittsnote des Portfolios,
- 5) die Themen, Zeiten, die Bestätigung der Belehrung nach § 9 Abs. 3 und die aufsichtführenden Personen der Klausurarbeiten,
- 6) die Bewertungen und Durchschnittsnote der Klausurarbeiten,

- 7) Beginn und Ende der einzelnen Interviews,
- 8) die Bewertungen und Durchschnittsnote des Interviews,
- 9) die festgestellte sprachliche Eignung,
- 10) das erzielte Gesamtergebnis,
- 11) besondere Vorkommnisse.
 - (2) Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 16 Täuschungshandlungen

(1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis einer Eignungsprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, kann der Eignungsprüfungsausschuss

- a) die Bewerberin oder den Bewerber warnen,
- b) sie oder ihn zur Wiederholung der betroffenen Teilleistung verpflichten,
- c) die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewerten oder
- d) sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 b) bis d) sind die Bewerberinnen und Bewerber von der/dem Eignungsprüfungsausschussvorsitzenden anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 17 Unterbrechung der Eignungsprüfung

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an der Klausurprüfung oder dem Interview nicht teilnehmen oder muss sie oder er die Prüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so hat sie oder er den Eignungsprüfungsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die oder der Vorsitzende prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist; die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Eignungsprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der/des Vorsitzenden fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie ohne Zustimmung der oder des Vorsitzenden

des Eignungsprüfungsausschusses unterbricht oder nach der Zulassung zum Interview nicht an diesem teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

§ 18 Wiederholungsprüfung

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1, d) von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung grundsätzlich nur zweimal wiederholen.

§ 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Auf schriftlichen Antrag sind den Bewerberinnen und Bewerbern die Durchschnittsnoten der einzelnen Prüfungsteile bekannt zu geben. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Leiterin oder dem Leiter der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier zu stellen.

§ 20 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Wer nicht die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG erfüllt, kann mit dem Nachweis der erfüllten Schulpflicht die Einschreibung in den Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung beantragen, wenn als Gesamtergebnis der Eignungsprüfung jeweils mindestens die Note "gut" (2,0) erreicht wurde.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 26.09.19

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke,
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der
Hochschule Trier

**Fachprüfungsordnung
für die Prüfung im Masterstudiengang Gemstones and Jewellery
im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier
vom 26.09.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

am 03.07.2019 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin am 25.09.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen.....	171
§ 2 Zweck der Prüfung.....	171
§ 3 Abschlussgrad.....	171
§ 4 Eignungsprüfungsausschuss.....	171
§ 5 Zulassung zum Studium	171
§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	171
§ 7 Studienleistungen	172
§ 8 Abschlussarbeit.....	172
§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit	172
§ 10 Bildung der Gesamtnote.....	172
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen	172
§ 12 Inkrafttreten.....	172
§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften.....	172
Anlage 1: Studienverlaufsplan.....	173
Anlage 2: Module mit Studienleistungen.....	174

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studien-gangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Gemstones and Jewellery

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fas-sung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem berufsqualifi-zierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studie-renden die Zusammenhänge ihres Faches über-blicken und die Fähigkeit besitzen, wissen-schaftliche und künstlerische bzw. gestalteri-sche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisations-aufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wan-delnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu über-nehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten be-fähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad " "Master of Fine Arts" (abgekürzt "M.F.A.") verliehen.

§ 4 Eignungsprüfungsausschuss

Für die Fachrichtung Edelstein und Schmuck bestellt der Prüfungsausschuss einen Eignungs-prüfungsausschuss. Näheres bestimmt die Ord-nung zur Feststellung der studien-gangbezoge-nen Eignung für den Masterstudiengang "Gem-stones and Jewellery" in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studi-ums ist

- ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers,
- der Nachweis über einen berufsqualifi-zierenden Hochschulabschluss.

Der künstlerische Masterstudiengang Gemsto-nes and Jewellery erfordert darüber hinaus ein Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG. Näheres bestimmt die Ordnung zur Feststellung der studien-gangbezogenen Eig-nung für den Masterstudiengang "Gemstones and Jewellery" in ihrer jeweils geltenden Fas-sung.

(2) Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Ba-chelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemes-ters alle Prüfungsleistungen des Bachelorstudi-ums mit Ausnahme der Bachelorabschlussar-beit und ggf. das Kolloquium über die Bachelor-arbeit erfolgreich bestanden sind. Die Einschrei-bung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzun-gen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschrei-bung in einen Masterstudiengang an der Hoch-schule Trier ist erst nach erfolgreichem Ab-schluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulas-sungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(3) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(4) Über das Vorliegen der Zugangsvorausset-zungen insbesondere nach Absatz 1 sowie über Auflagen nach Absatz 3 entscheidet der Prü-fungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Um-fang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudi-enzeit), beträgt 4 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (ECTS). Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abge-legt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrange-bot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insge-samt 44 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflicht-bereichs wird in der Regel in englischer Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Stu-dierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in die in § 1 genannten Studi-engänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspun-ten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2

HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(4) Es können Leistungen bis zu 30 ECTS durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Studienleistungen

Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil und einem künstlerischen bzw. gestalterischen Abschlussprojekt. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 90 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Erwerbs von 95 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Bekanntgabe der Anmeldefristen erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 15 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen

gemäß § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/2021.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt. Trier, den 26.09.2019

Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier

Anlage 1: Studienverlaufsplan

des Masterstudiengangs Gemstones and Jewellery³

	1		2		3		4		Σ		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Project											
Project 1	7	21									16
Project 2			7	20							16
Project 3					7	22					18
	Σ	7	21	7	20	7	22			21	63
Theory											
Theory 1	7	9									6
Theory 2			8	10							4
Theory 3					7	8					6
	Σ	7	9	8	10	7	8			22	27
Master Project											
Thesis Preparatory Project							1	6			3
Thesis								20			28
Presentation								4			3
	Σ						1	30	1	30	
	Σ	30		30		30		30	44	120	100

³ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

Anlage 2: Module mit Studienleistungen

gemäß § 7 als Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls im Masterstudiengang Gemstones and Jewellery

Sem.:	1	2	3	4	?
	Anzahl Studienleistungen				
Project 1	1				
Project 2		1			
Project 3			1		
Theory 1	1				
Theory 2		3			
Theory 3			2		
Presentation				1	
?	2	4	3	1	10

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung
im Weiterbildungsmasterstudiengang Gemstones and Jewellery
im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier
vom 26.09.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

am 03.07.2019 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen.
Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin am 25.09.2019 genehmigt.
Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, übergeordnete und ergänzende Regelungen	176
§ 2 Zweck der Prüfung.....	176
§ 3 Abschlussgrad.....	176
§ 4 Eignungsprüfungsausschuss.....	176
§ 5 Zulassung zum Studium	176
§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	176
§ 7 Studienleistungen	176
§ 8 Abschlussarbeit.....	177
§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit	177
§ 10 Bildung der Gesamtnote.....	177
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen	177
§ 12 Inkrafttreten.....	177
§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften.....	177
Anlage 1: Studienverlaufsplan.....	178
Anlage 2: Module mit Studienleistungen.....	179

§ 1 Geltungsbereich, übergeordnete und ergänzende Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studien-gangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“. Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung. Grundlage für diesen gebührenpflichtigen Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ ist § 35 HochSchG.

Die Gebühren für das Studium sind festgelegt in der Gebührenregelung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerische bzw. gestalterische Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad " "Master of Fine Arts" (abgekürzt "M.F.A.") verliehen.

§ 4 Eignungsprüfungsausschuss

Für die Fachrichtung Edelstein und Schmuck bestellt der Prüfungsausschuss einen Eignungsprüfungsausschuss. Näheres bestimmt die Ordnung zur Feststellung der studien-gangbezogenen Eignung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers

- eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Abs. 2 HochSchG.

Der künstlerische Weiterbildungsmasterstudiengang Gemstones and Jewellery erfordert darüber hinaus ein Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG. Näheres bestimmt die Ordnung zur Feststellung der studien-gangbezogenen Eignung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen insbesondere nach Absatz 1 sowie über Auflagen nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (ECTS). Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 44 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in englischer Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in die in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(4) Es können Leistungen bis zu 30 ECTS durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Studienleistungen

Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil und einem künstlerischen bzw. gestalterischen Abschlussprojekt. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 90 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens einem Monat nach Bekanntgabe des Erwerbs von 95 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Bekanntgabe der Anmeldefristen erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 15 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestanden Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/2021.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsvorschriften sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 26.09.2019

Prof. Dr. Matthias Sieveke
Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der
Hochschule Trier

Anlage 1: Studienverlaufsplan

des Weiterbildungsmasterstudiengangs Gemstones and Jewellery⁴

	1		2		3		4		Summe		
	SWS	LP** (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Gewicht
Project											
Project 1	7	21									16
Project 2			7	20							16
Project 3					7	22					18
	?	7	21	7	20	7	22		21	63	
Theorie											
Theory 1	7	9									6
Theory 2			8	10							4
Theory 3					7	8					6
	?	7	9	8	10	7	8		22	27	
Master Project											
Thesis Preparatory Project							1	6			3
Thesis								20			28
Presentation								4			3
	?						1	30	1	30	
	?	30		30		30		30	44	120	100

⁴ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

Anlage 2: Module mit Studienleistungen

gemäß § 7 als Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls im Weiterbildungsmasterstudiengang Gemstones and Jewellery

Sem.:	1	2	3	4	Σ
	Anzahl Studienleistungen				
Project 1	1				
Project 2		1			
Project 3			1		
Theory 1	1				
Theory 2		4			
Theory 3			2		
Presentation				1	
Σ	2	5	3	1	11

**Fachprüfungsordnung
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck
im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier
vom 26.09.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

am 03.07.2019 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin am 25.09.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen.....	181
§ 2 Zweck der Prüfung.....	181
§ 3 Abschlussgrad.....	181
§ 4 Eignungsprüfungsausschuss.....	181
§ 5 Zulassung zum Studium	181
§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	181
§ 7 Studienleistungen	181
§ 8 Abschlussarbeit.....	181
§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit	182
§ 10 Bildung der Gesamtnote.....	182
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	182
§ 12 Inkrafttreten.....	182
§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften.....	182
Anlage 1: Studienverlaufsplan.....	183
Anlage 2: Module mit Studienleistungen.....	184

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studien-gangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudien-gang Edelstein und Schmuck.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Edelstein und Schmuck. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz

erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Fine Arts" (abgekürzt "B.F.A.") verliehen.

§ 4 Eignungsprüfungsausschuss

Für die Fachrichtung Edelstein und Schmuck bestellt der Prüfungsausschuss einen Eignungsprüfungsausschuss. Näheres bestimmt die Ordnung zur Feststellung der studien-gangbezogenen Eignung für den Bachelorstudiengang "Edelstein und Schmuck" in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung, das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG, die Feststellung ausreichender deutscher Sprachkenntnisse.

Näheres bestimmt die Ordnung zur Feststellung der studien-gangbezogenen Eignung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus ist eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Monaten nachzuweisen.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

Näheres bestimmt die Regelung für die praktische Vorbildung (Vorpraktikum) für den Bachelorstudiengang "Edelstein und Schmuck" in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 128 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in einen der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(4) Es können Leistungen bis zu 30 ECTS durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Studienleistungen

Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil und einem künstlerischen bzw. gestalterischen Abschlussprojekt. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 150 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Erwerbs von 155 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Bekanntgabe der Anmeldefristen erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 15 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen

(Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestanden Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/2021.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 26.09.2019

Prof. Dr. Matthias Sieveke
Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der
Hochschule Trier

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Bachelorstudiengang* Edelstein und Schmuck

	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewicht
	SWS	LP**(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)							
Projekt															
Projekt 1	23	25													9
Projekt 2			23	23											9
Projekt 3					20	22									10
Projekt 4							20	25							13
Projekt 5									13	23					13
Summe	23	25	23	23	20	22	20	25	13	23			99	118	
Theorie															
Theorie 1	7	5													1
Theorie 2			6	7											3
Theorie 3					6	8									4
Theorie 4**							5	5							
Theorie 5									4	7					4
Summe	7	5	6	7	6	8	5	5	4	7			28	32	
Bachelor-Arbeit															
Thesis Vorprojekt											1	6			3
Thesis												20			28
Präsentation												4			
Summe											1	30	1	30	
Summe ges.		30		30		30		30		30		30	128	180	97

*) Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 4. Fachsemester.

**) Dieses Modul schließt ausschließlich mit Studienleistungen ab.

Anlage 2: Module mit Studienleistungen

gemäß § 7 als Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls im Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck.

Sem.:	1	2	3	4	5	6	Σ
	Anzahl Studienleistungen						
Projekt 1	2						
Projekt 2		2					
Projekt 3			2				
Projekt 4				2			
Theorie 1	3						
Theorie 2		2					
Theorie 3			1				
Theorie 4				4			
Präsentation						1	
Σ	5	4	3	6		1	19

**Regelung für die praktische Vorbildung (Vorpraktikum)
für den Bachelorstudiengang "Edelstein und Schmuck"
im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier
vom 26.09.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am

03.07.2019 die folgende Regelung für die praktische Vorbildung (Vorpraktikum) für den Bachelorstudiengang "Edelstein und Schmuck" an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin am 25.09.2019 genehmigt.
Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelung für das Vorpraktikum gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studierenden, soweit die praktische Vorbildung nicht Voraussetzung für die auf das Studium vorbereitende Schulbildung oder deren Bestandteil ist. Sie enthält die allgemeinen Vorschriften für die Dauer, Auswahl und Art der praktischen Tätigkeit.

§ 2 Zweck des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum soll grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Es soll den Praktikantinnen und Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- mit Methoden des Fachgebietes bekannt zu werden,
- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe des Berufsfeldes zu gewinnen,
- wesentliche Arbeitsabläufe, -techniken, -verfahren und Werkstoffe kennen zu lernen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen,
- Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

§ 3 Dauer des Vorpraktikums

(1) Bewerberinnen und Bewerber sollen gemäß § 5 der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck ein einschlägiges Vorpraktikum im Umfang von 12 Monaten nachweisen. Davon sind in der Regel 10 Monate bei Studienbeginn, der Rest innerhalb der ersten 3 Fachsemester nachzuweisen.

(2) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt gemäß § 8.

§ 4 Inhalt des Vorpraktikums

(1) Der überwiegende Teil des Vorpraktikums soll in Werkstätten des Edelstein- und Schmuckgewerbes oder in entsprechenden schulischen Bil-

dungsgängen durchgeführt werden. Die Arbeitsgebiete während des Praktikums im Edelstein- und Schmuckbereich sollen dem folgenden Rahmenplan entsprechen:

- Kennenlernen der Planung, des Produktionsablaufs, der Gestaltung, der Herstellungsmethoden, der Darstellungstechniken, der Präsentationsmöglichkeiten und des Handels von Produkten aus dem Edelstein- und Schmuckbereich.
- Erstellen einfacher Entwürfe aus dem Unikat- und Serienbereich.
- Realisierung dieser Entwürfe.

(2) Andere praktische Tätigkeiten können in begründeten Ausnahmefällen vom Eignungsprüfungsausschuss als einschlägig anerkannt werden.

§ 5 Ausbildungsstätten

(1) Die Wahl der Ausbildungsstätte ist den Praktikantinnen und Praktikanten überlassen. Sie haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre Ausbildung dieser Regelung entspricht.

(2) Die praktische Tätigkeit muss in Betrieben erfolgen, die die Voraussetzung zur Ausbildung erfüllen und von der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer anerkannt sind oder in schulischen Einrichtungen, deren Bildungsgänge als Praktika geeignet sind, sowie in Ateliers, Studios und Werkstätten von Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen aus dem Edelstein- und Schmuckbereich.

(3) Praktikumszeiten in schulischen Einrichtungen werden grundsätzlich nur vor Beginn des Studiums und maximal bis zur Dauer von acht Wochen als Vorpraktikum anerkannt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Eignungsprüfungsausschuss Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

§ 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums

(1) Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten zu schließenden Praktikumsvertrag, im Falle einer Schule durch die formelle Anmeldung bei der Schule

und der Aufnahmebestätigung durch diese Schule. Im Vertrag bzw. in der Schulordnung sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und der Ausbildungsstätte enthalten. Außerdem legt der Vertrag bzw. die Stundentafel der Schule Art und Dauer der Ausbildung fest. Praktikantinnen und Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung bzw. der Schulordnung der jeweiligen Ausbildungsstätte.

[2] Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen darauf achten, dass sie während der Praktikumszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Eine Unfallversicherung besteht für Praktikantinnen und Praktikanten einer öffentlichen Schule kraft Gesetzes, nicht dagegen eine Haftpflichtversicherung. Insbesondere haftet die Hochschule Trier nicht für Schäden, die von Praktikantinnen und Praktikanten während ihrer Tätigkeit im Betrieb oder in der Schule verursacht werden.

[3] Wegen der Kürze der geforderten Vorpraktikumszeit wird Urlaub während des Vorpraktikums, bei einer schulischen Ausbildung die Schulferien, nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollten die Praktikantinnen und Praktikanten die Ausbildungsstätte um eine Ausbildungs-/Praktikumsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

§ 7 Berichterstattung, Bescheinigung

[1] Die Praktikantin oder der Praktikant fertigt über jedes Praktikum einen zusammenfassenden Kurzbericht an, der die während dieser Zeit vereinbarten Aufgaben und die dabei gewonnenen Erfahrungen beschreibt. Die Richtigkeit des Berichtes ist seitens der Ausbildungsstelle zu bestätigen.

[2] Der Kurzbericht soll ca. zwei Seiten pro abgeleiteter Woche umfassen und aus zwei Teilen bestehen. Im Teil 1 sollen in Stichworten die Ausbildungsstätten und die darin von den Praktikantinnen und Praktikanten ausgeführten Arbeiten für jeden Tag angegeben werden. Der Teil 2 soll Skizzen und die dazugehörigen technischen Angaben darstellen.

[3] Die Kurzberichte sind der Ausbildungsstätte, bei schulischer Ausbildung der Schule, zur Gegenzeichnung vorzulegen.

[4] Der Ausbildungsbetrieb stellt den Praktikantinnen und Praktikanten eine Bescheinigung über das dort abgeleitete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:

- Beginn und Ende des Vorpraktikums,
- Fehltage,
- Art der Beschäftigung.

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass die Ausbildungsstätte den Anforderungen des § 5 entspricht.

§ 8 Anerkennung des Vorpraktikums

[1] Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch den Eignungsprüfungsausschuss. Zur Anerkennung ist die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten und von der Ausbildungsstätte gegengezeichneten Kurzberichts gemäß § 7 Abs. 2 sowie der Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 erforderlich.

[2] Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Fachhochschulen bzw. Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

[3] Nicht in deutscher Sprache abgefasste Nachweise (§ 7 Abs. 2 und Abs. 4) können nur anerkannt werden, wenn sie durch gerichtlich vereidigte oder bestellte Dolmetscher übersetzt und im Original vorgelegt werden. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein.

[4] Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife, die über eine praktische Vorbildung verfügen, die nicht der gewählten Studienrichtung entspricht, sollen wie Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife zusätzlich eine einschlägige praktische Vorbildung erbringen. Der Eignungsprüfungsausschuss entscheidet darüber, inwieweit Praktikumszeiten oder eine Berufsausbildung als einschlägig auf die erforderliche Dauer des Vorpraktikums angerechnet werden können.

[5] Die Anerkennung des Vorpraktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen des 4. Fachsemesters.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

[1] Diese Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

[2] Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten ihr Studium aufgenommen haben. Für Praktikumszeiten, die vor Inkrafttreten dieser Regelung abgeleistet oder begonnen wurden, gilt die bisher gehandhabte Praxis.

Trier, den 26.09.2019

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke,
Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der
Hochschule Trier

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
für den Masterstudiengang „Gemstones and Jewellery“
im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier
vom 26.09.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung

für den Masterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin am 25.09.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	188
§ 2 Zweck der Eignungsprüfung	188
§ 3 Prüfende	188
§ 4 Zeiten und Fristen der Eignungsprüfung	188
§ 5 Eignungsprüfung	188
§ 6 Bewerbungsunterlagen für die Eignungsprüfung.....	188
§ 7 Zulassung zur Eignungsprüfung	189
§ 8 Ablauf und Bewertung der Prüfungsvorleistung: Portfolioprüfung.....	189
§ 9 Ablauf und Bewertung des zweiten Teils der Eignungsprüfung: Interview	189
§ 10 Ablauf und Bewertung des dritten Teils der Eignungsprüfung: Prüfung des Projektvorschlags.....	190
§ 11 Bewertung der Eignungsprüfung.....	190
§ 12 Gesamtergebnis der Eignungsprüfung.....	190
§ 13 Bekanntgabe der Entscheidungen	190
§ 14 Gültigkeitsdauer	190
§ 15 Niederschrift.....	190
§ 16 Täuschungshandlungen	191
§ 17 Unterbrechung der Eignungsprüfung	191
§ 18 Wiederholungsprüfung	191
§ 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	191
§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.....	191

§ 1 Geltungsbereich

Im Masterstudiengang Gemstones and Jewellery ist die Einschreibung an der Hochschule Trier unbeschadet der Voraussetzungen nach § 19 (2) des Hochschulgesetzes vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Durch die Eignungsprüfung wird die künstlerische Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers festgestellt, insbesondere, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber eine studienbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 3 Prüfende

Die Eignungsprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss der Fachrichtung. Zur Durchführung der Eignungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuss vier Professorinnen und Professoren der Fachrichtung Edelstein und Schmuck der Hochschule Trier als Eignungsprüfungsausschuss. Diese wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied. § 2 Abs. (3)-(5) der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 4 Zeiten und Fristen der Eignungsprüfung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studienbezogenen Eignung (Eignungsprüfung) wird jedes Semester durchgeführt.

(2) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag des oder der Studieninteressierten (§ 6) und eine Zulassung zur Eignungsprüfung (§ 7) durch den Eignungsprüfungsausschuss nach § 3 dieser Ordnung. Die Bewerbungsfristen werden spätestens sechs Monate vor Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung zum Studium erfolgen soll, durch den Prüfungsausschuss oder Eignungsprüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Bewerbungsfrist ist eine Abschlussfrist.

(3) Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Bewerbungsfrist aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewähren. Die Umstände, die zur unverschuldeten Versäumnis führten, sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses glaubhaft zu machen, ein amtsärztliches Attest kann gefordert werden. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss diese Befugnisse seinem vorsitzenden Mitglied übertragen.

§ 5 Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung umfasst 3 Teile:

- a) Portfolioprüfung (Prüfungsvorleistung) gemäß § 8,
- b) Interview gemäß § 9,
- c) Prüfung des Projektvorschlags gemäß § 10.

(2) Zum erfolgreichen Bestehen der Eignungsprüfung muss

- a) jeder Teil der Eignungsprüfung mindestens mit der Note 4,0 bewertet werden,
- b) ausreichend englische Sprachfähigkeit festgestellt werden.

§ 6 Bewerbungsunterlagen für die Eignungsprüfung

(1) Die Bewerbung muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a) den ausgefüllten "Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung",
- b) einen tabellarischen Lebenslauf, der die Vorbildung darlegt,
- c) ein Portfolio bestehend aus 10 – 15 Arbeitsproben. Als Arbeitsproben kommen in Betracht: Zeichnerische, grafische und fotografische Arbeiten, plastische Objekte und/oder raumbildende Modelle in geeigneter medialer Dokumentation, dreidimensionale Arbeiten in fotografischer Wiedergabe, Farbstudien, Konstruktionen aus den Bereichen Edelstein-, Schmuck- und Objektgestaltung (Modelle, Zeichnungen, fotografische Wiedergaben) und weitere Arbeiten, welche die künstlerische Fähigkeiten unter Beweis stellen. Dem Portfolio ist eine Liste der eingereichten Arbeiten beizufügen bzw. das Portfolio ist mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Zudem ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.
- d) Einen Projektvorschlag, der die individuellen Ziele des oder der Studierenden im Rahmen des Master of Fine Arts-Studienganges erläutert. Im Projektvorschlag müssen die individuellen Vorstellungen, Erwartungen und Ziele für den angestrebten Masterabschluss und die angestrebte Berufstätigkeit erläutert werden. Die Form des Projektvorschlags muss ein schriftliches, in englischer Sprache verfasstes Exposé mit maximal fünf DIN A4 Seiten sein,
- e) ein Motivationsschreiben, warum sie bzw. er sich zur Erlangung eines Masterabschlusses und für die Fachrichtung Edelstein und Schmuck entschieden hat (max. 1 DIN A4 Seite),

- f) eine beglaubigte Abschrift der erlangten Hochschulzugangsberechtigung in deutscher oder englischer Sprache oder ggf. eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache,
- g) eine beglaubigte Abschrift der erlangten Masterzugangsberechtigung in deutscher oder englischer Sprache oder ggf. eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache,
- h) ggf. Nachweis über die Leistung der Gebühr zur Überprüfung ausländischer Unterlagen,
- i) eine Kopie von Ausweis oder Reisepass,
- j) ein Passbild.

Die Teile i) und j) können nachgereicht werden.

(2) Die Bewerbung ist digital einzureichen. Vorgaben dazu werden auf der Website der Fachrichtung publiziert.

(3) § 19 Abs. 1 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt entsprechend.

§ 7 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung werden alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Teilnahme nach

§ 6 Abs. 1 beantragt haben.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 6 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 18 nicht mehr zulässig ist.

Der Eignungsprüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Frist zur Nachreichung von fehlenden Unterlagen festsetzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Bewerbung zurückzuweisen ist.

(3) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Ablauf und Bewertung der Prüfungsvorleistung: Portfolioprüfung

(1) Das Portfolio wird von jedem Prüfenden gemäß § 3 insgesamt beurteilt und mit einer Note nach § 11 bewertet.

(2) Beurteilungskriterien für die Bewertung der einzelnen Arbeiten sind insbesondere:

- a) Idee – künstlerischer Ausdruck, Kreativität, Originalität
- b) Umsetzung – technisches Geschick, Fähigkeit/Ist der Materialeinsatz angemessen?/Form- und Farbgefühl
- c) Konzeptionsfähigkeit – Ist der Inhalt sachgerecht und anschaulich dargestellt?/Hat er einen erkennbaren Informationswert?

- d) Entwicklungsfähigkeit des erreichten Leistungsstandes im Rahmen des angestrebten Studiums.

(3) Aus den nach Absatz 1 vergebenen Noten wird die Durchschnittsnote gemäß § 12 Abs. 1 ermittelt:

- a) Ergibt sich dabei ein schlechterer Notendurchschnitt als 4,0 ist die Portfolioprüfung nicht bestanden und die Teilnahme an den weiteren Prüfungsteilen gemäß § 5 Abs. 1, b) und c) ausgeschlossen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierüber vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- b) Wird das Portfolio mit mindestens 4,0 bewertet, so wird die Bewerberin oder der Bewerber vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses unverzüglich zu den weiteren Prüfungsteilen eingeladen.

(4) Es bleibt dem Eignungsprüfungsausschuss vorbehalten, der Bewerberin oder dem Bewerber zusätzlich eine technische, künstlerische und/oder wissenschaftliche Aufgabe zu stellen, die mit in die Bewertung nach § 12 eingeht.

§ 9 Ablauf und Bewertung des zweiten Teils der Eignungsprüfung: Interview

(1) Das Interview dient dazu, über die fachspezifische Eignung und Fähigkeit sowie über die verbale Artikulationsfähigkeit in englischer Sprache und die Beurteilungskompetenz hinsichtlich gestalterischer Arbeit der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss zu geben und die Eindrücke aus der Portfolioprüfung zu vertiefen.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss legt die Termine für das Interview fest. Es kann vor Ort oder per Videokonferenz stattfinden.

(3) Das Interview wird von mindestens zwei Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses in englischer Sprache abgenommen und dauert in der Regel 15 Minuten je Prüfling. Die Dauer kann bis zu 10 Minuten unter- oder überschritten werden.

(4) Das Interview wird von den Personen, die das Interview abgenommen haben gesondert beurteilt und gemäß § 11 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird die endgültige Note durch Festlegung des arithmetischen Mittels gebildet, es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die wesentlichen Ergebnisse des Interviews sind in einem vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses

nungsprüfungsausschusses unterzeichneten Protokoll festzuhalten, zu dessen Fertigung die Hinzuziehung einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Person als Protokollantin oder Protokollant zulässig ist.

§ 10 Ablauf und Bewertung des dritten Teils der Eignungsprüfung: Prüfung des Projektvorschlags

(1) Der Projektvorschlag ist der Vorschlag einer Planung der Inhalte des Masterstudiums auf Basis des bislang Erreichten.

(2) Der Projektvorschlag wird von jedem Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses beurteilt und gemäß § 11 bewertet auf Basis der Kriterien:

- 1) Akademisches Niveau
 - a. Glaubwürdigkeit/Schlüssigkeit/Logik
 - a. Kreativität und Originalität
 - b. Sind die Inhalte angemessen reflektiert?
 - c. künstlerische und wissenschaftliche Qualität
- 2) Durchführbarkeit
 - a. im Zeitrahmen eines MFA-Studiums
 - b. an der Fachrichtung Edelstein und Schmuck

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss kann vor der Bewertung des Projektvorschlags Modifikationsvorschläge unterbreiten und eine Frist zur Vorlage einer überarbeiteten Fassung festsetzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Prüfungsteil nicht bestanden ist.

§ 11 Bewertung der Eignungsprüfung

(1) Die einzelnen Eignungsprüfungsteile sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung;
gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0.3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind ausgeschlossen.

§ 12 Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Das Gesamtergebnis wird aus der Durchschnittsnote der Noten nach §§ 9 und 10 sowie ggf. § 8 Abs. 4 auf eine Dezimalstelle hinter dem

Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn:

- 1) das nach Absatz 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist,
- 1) die Bewerberin oder der Bewerber nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 von der Prüfung ausgeschlossen wurde,
- 2) die Prüfung nach § 17 Abs. 2 als abgebrochen gilt,
- 3) nicht alle Teile der Eignungsprüfung mit mindestens 4,0 bewertet wurden.

§ 13 Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Gesamtergebnis schriftlich bekannt.

(2) Ist die Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Bei positivem Bescheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zur Einschreibung die Bestätigung des Projektplans zur individuellen Studienplangestaltung ausgehändigt. Diese kann Auflagen enthalten.

§ 14 Gültigkeitsdauer

(1) Aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung kann der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung im Studiengang Edelstein und Schmuck binnen zwei Jahren ab der Bekanntgabe der Mitteilung nach § 13 Abs. 2 beantragen.

(2) In begründeten Fällen kann das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses die Geltungsdauer verlängern.

(3) Neben der Feststellung der Eignung zum Masterstudiengang Gemstones and Jewellery im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier werden keine andersartigen Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt.

§ 15 Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, in die aufzunehmen sind:

- 1) Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
- 2) die Namen der beteiligten Prüfenden,
- 3) die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,

und für jede Bewerberin und jeden Bewerber:

- 4) die Bewertungen und Durchschnittsnote des Portfolios,

- 5) Beginn und Ende der einzelnen Interviews,
- 6) die Bewertungen und Durchschnittsnote der Interviews,
- 7) die Bewertungen und Durchschnittsnote des Projektvorschlags,
- 8) ggf. Auflagen zur Änderung des Projektvorschlags,
- 9) die festgestellte sprachliche Eignung,
- 10) das erzielte Gesamtergebnis ggf. mit erteilten Auflagen,
- 11) besondere Vorkommnisse.

[2] Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 16 Täuschungshandlungen

[1] Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann der Eignungsprüfungsausschuss

- 1) die Bewerberin oder den Bewerber warnen,
- 2) sie oder ihn zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
- 3) die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewerten oder
- 4) sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

[2] Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 sind die Bewerberinnen und Bewerber von der oder dem Eignungsprüfungsausschussvorsitzenden anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 17 Unterbrechung der Eignungsprüfung

[1] Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an dem Interview nicht teilnehmen oder muss sie oder er die Prüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so hat sie oder er den Eignungsprüfungsausschuss unver-

züglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die oder der Vorsitzende prüft die vorgebrachten Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist; die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn das Interview innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der oder des Vorsitzenden fortgesetzt wird.

[2] Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie ohne Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses unterbricht oder nach der Zulassung zum Interview nicht an diesem teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

§ 18 Wiederholungsprüfung

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung grundsätzlich nur zweimal wiederholen.

§ 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Auf schriftlichen Antrag sind den Bewerberinnen und Bewerbern die Durchschnittsnote der einzelnen Prüfungsteile bekannt zu geben. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Leiterin oder dem Leiter der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier zu stellen.

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 26.09.2019

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke,
Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der
Hochschule Trier

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“
im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier
vom 26.09.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am

03.07.2019 die folgende Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin am 25.09.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	193
§ 2 Zweck der Eignungsprüfung	193
§ 3 Prüfende	193
§ 4 Zeiten und Fristen der Eignungsprüfung	193
§ 5 Eignungsprüfung	193
§ 6 Bewerbungsunterlagen für die Eignungsprüfung	193
§ 7 Zulassung zur Eignungsprüfung	194
§ 8 Ablauf und Bewertung der Prüfungsvorleistung: Portfolioprüfung	194
§ 9 Ablauf und Bewertung des zweiten Teils der Eignungsprüfung: Interview	194
§ 10 Ablauf und Bewertung des dritten Teils der Eignungsprüfung: Prüfung des Projektvorschlags	195
§ 11 Bewertung der Eignungsprüfung	195
§ 12 Gesamtergebnis der Eignungsprüfung	195
§ 13 Bekanntgabe der Entscheidungen	195
§ 14 Gültigkeitsdauer	195
§ 15 Niederschrift	195
§ 16 Täuschungshandlungen	196
§ 17 Unterbrechung der Eignungsprüfung	196
§ 18 Wiederholungsprüfung	196
§ 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	196
§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	196

§ 1 Geltungsbereich

Im weiterbildenden Masterstudiengang Gemstones and Jewellery ist die Einschreibung an der Hochschule Trier unbeschadet der Voraussetzungen nach § 35 des Hochschulgesetzes vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung stellt die künstlerische Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers fest. Sie stellt insbesondere fest, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber eine studienbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

(2) Für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium ist, nach §35 Abs. (1), Satz 2 HochSchG die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums der Bewerberin bzw. des Bewerbers festzustellen. Diese Gleichwertigkeit ist mit dem Bestehen der Eignungsprüfung festgestellt.

§ 3 Prüfende

Die Eignungsprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss der Fachrichtung. Zur Durchführung der Eignungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuss vier Professorinnen und Professoren der Fachrichtung Edelstein und Schmuck der Hochschule Trier als Eignungsprüfungsausschuss. Diese wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied. § 2 Abs. (3)-(5) der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 4 Zeiten und Fristen der Eignungsprüfung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studienbezogenen Eignung (Eignungsprüfung) wird jedes Semester durchgeführt.

(2) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag des oder der Studieninteressierten (§ 6) und eine Zulassung zur Eignungsprüfung (§ 7) durch den Eignungsprüfungsausschuss nach § 3 dieser Ordnung. Die Bewerbungsfristen werden spätestens sechs Monate vor Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung zum Studium erfolgen soll, durch den Prüfungsausschuss oder Eignungsprüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(3) Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Bewerbungsfrist aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewähren. Die Umstände, die zur unverschuldeten Versäumnis führten, sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses glaubhaft zu machen, ein amtsärztliches Attest kann gefordert werden. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss diese Befugnisse seinem vorsitzenden Mitglied übertragen.

§ 5 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung umfasst 3 Teile:

- d) Portfolioprüfung (Prüfungsvorleistung) gemäß § 8,
- e) Interview gemäß § 9,
- f) Prüfung des Projektvorschlags gemäß § 10.

(2) Zum erfolgreichen Bestehen der Eignungsprüfung muss

- c) jeder Teil der Eignungsprüfung mindestens mit der Note 4,0 bewertet werden,
- d) ausreichend englische Sprachfähigkeit festgestellt werden.

§ 6 Bewerbungsunterlagen für die Eignungsprüfung

(1) Die Bewerbung muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a) den ausgefüllten "Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung",
- b) einen tabellarischen Lebenslauf, der die Vorbildung darlegt,
- c) ein Portfolio bestehend aus 10 – 15 Arbeitsproben. Als Arbeitsproben kommen in Betracht: Zeichnerische, grafische und fotografische Arbeiten, plastische Objekte und/oder raumbildende Modelle in geeigneter medialer Dokumentation, dreidimensionale Arbeiten in fotografischer Wiedergabe, Farbstudien, Konstruktionen aus den Bereichen Edelstein-, Schmuck- und Objektgestaltung (Modelle, Zeichnungen, fotografische Wiedergaben) und weitere Arbeiten, welche die künstlerische Fähigkeiten unter Beweis stellen. Dem Portfolio ist eine Liste der eingereichten Arbeiten beizufügen bzw. das Portfolio ist mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Zudem ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.
- d) Einen Projektvorschlag, in dem erläutert wird, was die bzw. der Studierende wie und warum im Rahmen des Masterstudiengangs realisieren möchte und warum sie bzw. er sich zur Erlangung eines Masterabschlusses und für den Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier entschieden hat. In dem Vorschlag müssen die Vorstellungen, Erwartungen und Ziele für den angestrebten Masterabschluss und die angestrebte Berufstätigkeit erläutert werden. Die Form des Projektvorschlags muss ein schriftliches, in englischer Sprache verfasstes Exposé mit maximal fünf DIN A4 Seiten sein,
- e) ein Motivationsschreiben, warum sie bzw. er sich zur Erlangung eines Masterabschlusses und für die Fachrichtung

- Edelstein und Schmuck entschieden hat (max. 1 DIN A4 Seite),
- f) eine beglaubigte Abschrift eines Zeugnisses einer abgeschlossenen Berufsausbildung in deutscher oder englischer Sprache oder ggf. eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache,
 - g) Nachweis über mindestens 3 Jahren relevanter Berufspraxis,
 - h) ggf. Nachweis über die Leistung der Gebühr zur Überprüfung ausländischer Unterlagen,
 - i) eine Kopie vom Ausweis/Reisepass,
 - j) ein Passbild.

Die Teile i) und j) können nachgereicht werden.

(2) Die Bewerbung ist digital einzureichen. Vorgaben dazu werden auf der Website der Fachrichtung publiziert.

(3) § 19 Abs. 1 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt entsprechend.

§ 7 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung werden alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Teilnahme nach § 6 Abs. 1 und 2 beantragt haben. Der Eignungsprüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Frist zur Nachreichung von fehlenden Unterlagen festsetzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Bewerbung zurückzuweisen ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 6 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 18 nicht mehr zulässig ist.

(3) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Ablauf und Bewertung der Prüfungsvorleistung: Portfolioprüfung

(1) Das Portfolio wird von jedem Prüfenden gemäß § 3 insgesamt beurteilt und mit einer Note nach § 11 bewertet.

(2) Beurteilungskriterien für die Bewertung der einzelnen Arbeiten sind insbesondere:

- a) Idee – künstlerischer Ausdruck, Kreativität, Originalität
- b) Umsetzung – technisches Geschick, Fähigkeit/Ist der Materialeinsatz angemessen?/Form- und Farbgefühl
- c) Konzeptionsfähigkeit – Ist der Inhalt sachgerecht und anschaulich dargestellt?/Hat er einen erkennbaren Informationswert?
- d) Entwicklungsfähigkeit des erreichten Leistungsstandes im Rahmen des angestrebten Studiums.

(3) Aus den nach Absatz 1 vergebenen Noten wird die Durchschnittsnote gemäß § 12 Abs. 1 ermittelt:

- a) Ergibt sich dabei ein schlechterer Notendurchschnitt als 4,0 ist die Portfolioprüfung nicht bestanden und die Teilnahme an den weiteren Prüfungsteilen ausgeschlossen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierüber vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- b) Wird das Portfolio mit mindestens 4,0 bewertet, so wird die Bewerberin oder der Bewerber vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses unverzüglich zu den weiteren Prüfungsteilen eingeladen.

(4) Es bleibt dem Eignungsprüfungsausschuss vorbehalten, der Bewerberin oder dem Bewerber zusätzlich eine technische, künstlerische und/oder wissenschaftliche Aufgabe zu stellen, die mit in die Bewertung nach § 12 eingeht.

§ 9 Ablauf und Bewertung des zweiten Teils der Eignungsprüfung: Interview

(1) Das Interview dient dazu, über die fachspezifische Eignung und Fähigkeit sowie über die verbale Artikulationsfähigkeit in englischer Sprache und die Beurteilungskompetenz hinsichtlich gestalterischer Arbeit der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss zu geben und die Eindrücke aus der Portfolioprüfung zu vertiefen.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss legt die Termine für das Interview fest. Es kann vor Ort oder auch per Videokonferenz stattfinden.

(3) Das Interview wird von mindestens zwei Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses in englischer Sprache abgenommen und dauert in der Regel 15 Minuten je Prüfling. Die Dauer kann bis zu 10 Minuten unter- oder überschritten werden.

(4) Das Interview wird von den Personen, die das Interview abgenommen haben gesondert beurteilt und gemäß § 11 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird die endgültige Note durch Festlegung des arithmetischen Mittels gebildet, es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die wesentlichen Ergebnisse des Interviews sind in einem vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses unterzeichneten Protokoll festzuhalten, zu dessen Fertigung die Hinzuziehung einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Person als Protokollantin oder Protokollant zulässig ist.

§ 10 Ablauf und Bewertung des dritten Teils der Eignungsprüfung: Prüfung des Projektvorschlags

(1) Der Projektvorschlag ist der Vorschlag einer Planung der Inhalte des Masterstudiums auf Basis des bislang Erreichten.

(2) Der Projektvorschlag wird von jedem Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses beurteilt und gemäß § 11 bewertet auf Basis der Kriterien:

- 5) Akademisches Niveau
 - a. Glaubwürdigkeit/Schlüssigkeit/Logik
 - b. Kreativität und Originalität
 - c. Sind die Inhalte angemessen reflektiert?
 - d. künstlerisch-wissenschaftliche Qualität
- 6) Durchführbarkeit
 - a. im Zeitrahmen eines MFA-Studiums
 - b. an der Fachrichtung Edelstein und Schmuck

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss kann vor der Bewertung des Projektvorschlags Modifikationsvorschläge unterbreiten und eine Frist zur Vorlage einer überarbeiteten Fassung festsetzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Prüfungsteil nicht bestanden ist.

§ 11 Bewertung der Eignungsprüfung

(1) Die einzelnen Eignungsprüfungsteile sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung;
gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0.3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind ausgeschlossen.

§ 12 Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Das Gesamtergebnis wird aus der Durchschnittsnote der Noten nach §§ 9 und 10 sowie ggf. § 8 Abs. 4 auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn:

- 7) das nach Absatz 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist,
- 8) die Bewerberin oder der Bewerber nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 von der Prüfung ausgeschlossen wurde,
- 9) die Prüfung nach § 17 Abs. 2 als abgebrochen gilt,

10) nicht alle Teile der Eignungsprüfung mit mindestens 4,0 bewertet wurden.

§ 13 Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Gesamtergebnis schriftlich bekannt.

(2) Ist die Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Bei positivem Bescheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zur Einschreibung die Bestätigung des Projektplans zur individuellen Studienplangestaltung ausgehändigt. Diese kann Auflagen enthalten.

§ 14 Gültigkeitsdauer

(1) Aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung kann der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung im Studiengang „Gemstones and Jewellery“ binnen zwei Jahren ab der Bekanntgabe der Mitteilung nach § 13 Abs. 2 beantragen.

(2) In begründeten Fällen kann das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses die Geltungsdauer verlängern.

(3) Neben der Feststellung der Eignung zum Masterstudiengang Gemstones and Jewellery im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier werden keine andersartigen Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt.

§ 15 Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, in die aufzunehmen sind:

- 1) Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
- 2) die Namen der beteiligten Prüfenden,
- 3) die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,

und für jede Bewerberin und jeden Bewerber:

- 4) die Bewertungen und Durchschnittsnote des Portfolios,
- 5) Beginn und Ende der einzelnen Interviews,
- 6) die Bewertungen und Durchschnittsnote der Interviews,
- 7) die Bewertungen und Durchschnittsnote des Projektvorschlags,
- 8) ggf. Auflagen zur Änderung des Projektvorschlags,
- 9) die festgestellte sprachliche Eignung,
- 10) das erzielte Gesamtergebnis ggf. mit erteilten Auflagen,
- 11) besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 16 Täuschungshandlungen

(1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann der Eignungsprüfungsausschuss

- 1) die Bewerberin oder den Bewerber warnen,
- 2) sie oder ihn zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
- 3) die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewerten oder
- 4) sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 sind die Bewerberinnen und Bewerber von der oder dem Eignungsprüfungsausschussvorsitzenden anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 17 Unterbrechung der Eignungsprüfung

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an dem Interview nicht teilnehmen oder muss sie oder er die Prüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so hat sie oder er den Eignungsprüfungsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die oder der Vorsitzende prüft die vorgelegten Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist; die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn das Interview innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der oder des Vorsitzenden fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie ohne

Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses unterbricht oder nach der Zulassung zum Interview nicht an diesem teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

§ 18 Wiederholungsprüfung

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung grundsätzlich nur zweimal wiederholen.

§ 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Auf schriftlichen Antrag sind den Bewerberinnen und Bewerbern die Durchschnittsnoten der einzelnen Prüfungsteile bekannt zu geben. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Leiterin oder dem Leiter der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier zu stellen.

§ 20 Inkrafttreten, Übergangbestimmungen

Diese Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 26.09.2019

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke,
Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der
Hochschule Trier

**Gebührenregelung
für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“
im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier
vom 26.09.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende Gebührenregelung für

den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Gebührenregelung hat die Präsidentin am 25.09.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Erhebung.....	198
§ 2 Höhe.....	198
§ 3 Fälligkeit.....	198
§ 4 Ratenzahlung, Nachlass und Staffellung, Stundung, Ermäßigung und Erlass.....	198
§ 5 Erstattung von Studiengebühren	198
§ 6 Folgen der Nichtzahlung.....	198

§ 1 Erhebung

Die Hochschule Trier als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ von den Studierenden Studiengebühren nach Maßgabe dieser Regelung.

§ 2 Höhe

(1) Für jeden von den Studierenden belegten Leistungspunkt gemäß § 6 Abs. 1 der Fachprüfungsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ ist eine Gebühr in Höhe von 21,- € zu entrichten.

(2) Bei wiederholter Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung bzw. Teilnahme an Wiederholungsterminen, insbesondere nach Ablauf der Regelstudienzeit, kann von den Studierenden eine zusätzliche Prüfungsgebühr erhoben werden, die sich nach dem hierfür tatsächlich anfallenden Aufwand der Hochschule oder der von ihr beauftragten Einrichtung bestimmt.

(3) Bei Überschreitung der Regelstudienzeit fällt eine Gebühr in Höhe von 500,- € für jedes folgende, die Regelstudienzeit überschreitende Semester an, die an die Hochschule oder die von ihr beauftragte Einrichtung zu zahlen ist.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren für belegte Leistungspunkte der Module werden mit Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters fällig. Es erfolgt hierzu eine entsprechende Rechnungsstellung durch die Hochschule Trier oder eine von dieser beauftragte Einrichtung.

§ 4 Ratenzahlung, Nachlass und Staffelung, Stundung, Ermäßigung und Erlass

(1) Abweichend von § 3 kann auf Antrag Ratenzahlung mit der Rechnungsstelle der Hochschule Trier oder der von ihr beauftragten Einrichtung vereinbart werden, wenn die sofortige Einziehung des vollen Betrages für die/den Studierenden mit erheblichen Härten verbunden wäre. Die Höhe der Raten soll sich an der Leistungsfähigkeit der/des Studierenden orientieren und so bemessen sein, dass der volle Betrag in der Regel innerhalb eines Jahres gezahlt wird. Eine Ratenzahlung kann auch gewährt werden, wenn ein Antrag gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 abgelehnt wird.

(2) Die Gewährung der Ratenzahlung kann von der Fachrichtungsleitung widerrufen werden, wenn die/der Studierende mit der Zahlung der Raten in Verzug kommt, sie ist zu widerrufen, wenn sie/er mit der Zahlung von drei Raten im Verzug ist.

(3) Auf Antrag der/des Studierenden können Gebühren von der Fachrichtungsleitung gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit er-

heblichen Härten für die/den Studierende/n verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruches durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(4) Auf Antrag der/des Studierenden kann eine Gebühr von der Fachrichtungsleitung ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Erhebung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(5) Auf Antrag der/des Studierenden kann eine Gebühr von der Fachrichtungsleitung ermäßigt oder erlassen werden, wenn eine dem Betrag entsprechende Leistung zugunsten der Fachrichtung erbracht wird.

§ 5 Erstattung von Studiengebühren

(1) Eine Erstattung der geleisteten Studiengebühren bei einer durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertretenden Nichtteilnahme oder bei bereits begonnenen Modulen erfolgt in der Regel nicht.

(2) Eine Erstattung von Studiengebühren für nicht begonnene Module kann im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme aus gewichtigem Grund auf Antrag erfolgen. Anträge auf Gebührenerstattung sind unter ausführlicher Angabe des gewichtigen Grundes an die Hochschule Trier oder eine von dieser beauftragten Einrichtung zu richten. Dem Antrag sind von dem/der Studierenden die zur Geltendmachung des gewichtigen Grundes erforderlichen und geeigneten Nachweise unaufgefordert beizufügen; die Hochschule Trier oder eine von dieser beauftragte Einrichtung kann weitere erforderliche Nachweise verlangen.

§ 6 Folgen der Nichtzahlung

Studierende im Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“, die die fälligen Gebühren bzw. die vereinbarten Gebührenraten für ein Modul nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an dem Modul und den mit dem Modul verbundenen Prüfungen nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Hochschule Trier oder bei einer von dieser beauftragten Einrichtung. Studierende werden zum Ende des Semesters, in dem sie die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, exmatrikuliert.

Trier, den 26.09.2019

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke,
Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der
Hochschule Trier

**Ordnung zur Änderung
der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen
„Bauingenieurwesen“, „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ und „Bauingenieurwesen Dual“
im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier
vom 21.11.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 02.10.2019 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen „Bauingenieurwesen“, „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ und „Bauingenieurwesen Dual“ an der Hochschule Trier vom 08.07.2019, veröffentlicht am 08.07.2019 (publicus Nr. 2019-04, S. 84 ff.), beschlossen. Diese Änderung hat die Präsidentin der Hochschule Trier am 20.11.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 3 wird um den folgenden Absatz 7 erweitert:

(7) Für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen Dual gilt darüber hinaus, dass bei Auflösung des Berufsausbildungsvertrags bzw. des Arbeitsvertrags gemäß Absatz 1 eine Rückmeldung in den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen Dual nicht mehr möglich ist. In diesem Fall können die Studierenden auf ihren Antrag in den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen mit Praxissemester umgeschrieben werden. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden anerkannt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf endgültig nicht bestanden wurde.

Artikel 2

§ 21 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Name des Bachelor-Studiengangs (Bauingenieurwesen, Bauingenieurwesen mit Praxissemester und beim Vorliegen des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss der geforderten Berufsausbildung die Bezeichnung Bauingenieurwesen Dual)
2. Thema und Note der Abschlussarbeit,
3. Bezeichnung und Ergebnis der Module gemäß § 19 Nr. 2
4. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

Artikel 3

§ 6 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

(3) Die Studierenden müssen sich zu Prüfungen vorbehaltlich der Regelung in § 17 Abs. 2 innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im

hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist endet für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere Fristen festlegen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 4

§ 17 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Die Anmeldung erfolgt von Amts wegen durch den Studienservice. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der darüber Auskunft gibt, wann die letzte Wiederholungsprüfung stattfindet. Bei Versäumnis einer Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 5

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 das Studium in einem der in der Präambel genannten Studiengänge aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden.

Trier, den 21.11.2019

Prof. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schoen
Der Dekan des Fachbereiches Bauen + Leben
der Hochschule Trier